

Gemeinde Loßburg

Landkreis Freudenstadt

S a t z u n g über die **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Loßburg am 09. Januar 2007 folgende Satzung beschlossen (**Änderungen am 06.03.2012 + 22.05.2012**):

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | | |
|---|---|---------|
| bis zu 2 Stunden | = | 13,00 € |
| von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden | = | 26,00 € |
| von mehr als 4 Stunden bis zu 8 Stunden | = | 35,00 € |
| von mehr als 8 Stunden Dauer | = | 42,00 € |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinde- und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung

bei bis zu 2 Stunden	=	13,00 €
von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden	=	26,00 €
von mehr als 4 Stunden bis zu 8 Stunden	=	35,00 €
von mehr als 8 Stunden Dauer	=	42,00 €

Bei mehreren, aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

a) Die Ortsvorsteher der Ortschaften Schömberg, Sterneck und 24-Höfe erhalten 60 Prozent des festgesetzten Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Gemeindegrößengruppe von mehr als 250 Einwohner bis 500 Einwohner.

b) Der Ortsvorsteher der Ortschaft Lombach erhält 60 Prozent des festgesetzten Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Gemeindegrößengruppe von mehr als 700 Einwohner bis 1.000 Einwohner.

c) Die Ortsvorsteher der Ortschaften Betzweiler-Wälde und Wittendorf erhalten 60 Prozent des festgesetzten Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Gemeindegrößengruppe von mehr als 1.000 Einwohner bis 2.000 Einwohner.

- (3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu der in § 3 Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung eine Pauschalentschädigung in Höhe von jährlich 300,00 Euro. Der zweite und der dritte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu der in § 3 Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung eine Pauschalentschädigung in Höhe von jährlich 100,00 Euro.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Für die Fahrtkostenerstattung ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe maßgebend.

§ 5

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Loßburg vom 01.05.1988 in der Fassung vom 12.04.2005 sowie der Gemeinde Betzweiler-Wälde in der Fassung vom 03.10.2001 außer Kraft.

Loßburg, 09. Januar 2007

gez. Schreiber
Bürgermeister

→ Änderungen vom 06.03.2012 + 22.05.2012 sind eingeflossen!